

Auch zum Jahreswechsel 2022 sind wieder einige gesetzliche Änderungen für die Kunden der Sparkassen-Finanzgruppe in Kraft getreten. In den jeweils betroffenen Beratungsmodulen des WRZ sind diese Neuerungen selbstverständlich umgesetzt. Folgend ein kurzer Auszug der wichtigsten Neuregelungen:

➤ Erhöhung des Mindestlohnes

Hier gibt es in diesem Jahr sogar zwei Änderungstermine: Zunächst steigt ab dem 01.01.2022 der gesetzliche Mindestlohn von derzeit 9,60 € auf 9,82 € pro Arbeitsstunde. Mitte des Jahres findet eine zusätzliche Erhöhung um 0,63 € statt, dann auf 10,45 € ab dem 01.07.2022 bis zum Ende des Jahres 2022.

➤ Beitragsbemessungsgrenzen in der gesetzlichen Sozialversicherung

Die Beitragsbemessungsgrenzen (Obergrenzen für das beitragspflichtige Einkommen) werden zum 01.01.2022 wie folgt angehoben:

Versicherung	2022				2021			
	West		Ost		West		Ost	
	Monat	Jahr	Monat	Jahr	Monat	Jahr	Monat	Jahr
Renten- und Arbeitslosen	7.050 €	84.600 €	6.750 €	81.000 €	7.100 €	85.200 €	6.700 €	80.400 €
Kranken- und Pflege	4.837,50 €	58.050 €	4.837,50 €	58.050 €	4.837,50 €	58.050 €	4.837,50 €	58.050 €

Der monatliche Höchstbeitrag in die gesetzliche Rentenversicherung (West) beträgt somit 1.311,30 € (18,6 % von 7.050 €), der jeweils zur Hälfte vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber zu zahlen ist.

Die Versicherungspflichtgrenze, ab welcher sich ein Arbeitnehmer privat versichern kann, bleibt im Vergleich zum Vorjahr identisch bei 64.350 € pro Jahr.

➤ Steuerlicher Grundfreibetrag

Auch in diesem Jahr erhöht sich der steuerliche Grundfreibetrag, der das „Existenzminimum“ abdecken soll und sich nach der Sozialhilfe des Staates richtet. Ab dem 01.01.2022 steigt der steuerliche Grundfreibetrag von derzeit 9.744 € um 240 € auf 9.984 € für jeden Einkommenssteuerpflichtigen. Für Renten mit Rentenbeginn in 2022 steigt der steuerpflichtige Anteil von 81% auf 82% der Bruttorente. Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wurde zunächst für die Jahre 2020 und 2021 aufgrund der Corona-Pandemie um 2.100 € auf insgesamt 4.008 € angehoben. Diese Anhebung gilt ab dem Jahr 2022 dauerhaft.

➤ Geförderte Altersvorsorge

Der geförderte Höchstbetrag in die Basisrente verringert sich im Vergleich zum Vorjahr leicht und beträgt 25.639 € (in 2021 noch bei 25.787 €). Für gemeinsam veranlagte Ehepartner verdoppelt sich der Betrag. Vom Jahresbeitrag in eine Basisrente sind 2022 nun 94% (2021: 92%) steuerlich abzugsfähig. Der maximal absetzbare Betrag erhöht sich damit von 23.724 € (2021) auf 24.100 € (2022).

➤ Arbeitslosengeld II (Hartz IV)

Mit Beginn des Jahres 2022 erhöhen sich die Hartz IV-Regelsätze: Die monatliche Auszahlung für alleinstehende Hartz IV-Empfänger erhöht sich von 446 € auf nun 449 €. Im Vergleich zum Vorjahr entspricht dies einer Erhöhung von insgesamt 3,00 € pro Monat. Die (Ehe-)Partner einer so genannten Bedarfsgemeinschaft erhalten zukünftig 404 € (statt bisher 401 €).

➤ Nachhaltigkeit bei der Geldanlage

Eines der wichtigsten Themen unserer Zeit erfährt, auch innerhalb der Geldanlage, seit Jahren eine immer höhere Bedeutung: Nachhaltige Geldanlagen berücksichtigen verantwortungsvolles Handeln, tragen eine hohe soziale Verantwortung und berücksichtigen u.a. soziale und ökologische Aspekte. Fest steht: Ab dem 01.08.2022 wird es weitere Dinge zu berücksichtigen geben. Wir lassen Sie auch hier bei den Neuregelungen nicht alleine.

➤ Erhöhung des Beitragszuschlages für Kinderlose

Ab dem 01.01.2022 erhöht sich der Beitragszuschlag der Pflegeversicherung für Kinderlose von 0,25% auf 0,35%. Der Hintergrund für die Erhöhung ist ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts. Dieses sieht vor, dass kinderlose Beitragszahler (aber erst nach Vollendung des 23. Lebensjahres) noch weitreichender als bisher an der Zuzahlung zur sozialen Pflegeversicherung beteiligt werden sollen.

➤ Senkung des Garantiezinses

Seit dem Jahr 2017 lag der Höchstrechnungszins von Lebensversicherungen bei 0,90%. Zum Jahreswechsel wird diese Mindestverzinsung der klassischen Lebensversicherung, aufgrund des weiter abgesenkten Zinsumfeldes, auf dann noch 0,25% bei Abschluss eines Neuvertrages verringert.

➤ Individuelle Fragen?

Sie sind auf der Suche nach einer Rechenlösung zu einem speziellen Thema, welches die Beratungsgespräche nicht nur begleitet, sondern erleichtert? Oder möchten Sie sich informieren, welche WRZ-Programme bundesweit in den Sparkassen derzeit am meisten genutzt werden? Kontaktieren Sie uns telefonisch unter 0281-25066 oder per E-Mail an: [support@wrz.de](mailto:support@wrz.de)

➤ Quartalsweiser WRZ-Newsletter

Sie haben den Newsletter des Weseler Rechenzentrums vermisst? Dann haben wir jetzt noch eine gute Nachricht für Sie: Wir haben auf vielfachen Wunsch unseren regelmäßigen Newsletter aufleben lassen. Quartalsweise möchten wir Abonnenten über unsere neuen Rechenlösungen, aktuelle Kapitalmarktthemen sowie interessante Erfahrungen aus der Kundenberatung informieren. Selbstverständlich ist unser Newsletter für Sie kostenfrei.

Sie haben unseren Newsletter bereits abonniert?

Falls nicht, dies ist binnen weniger Momente unter <https://www.wrz.de/newsletter/abonnieren> möglich.